



Landeshauptstadt  
Mainz

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen  
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 32 | 14. Juli 2023  
[www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt)

Gärtner:innen/Landschaftsarchitekt:innen

**Statt Langeweile.  
Stadt verschönern**

#MachDeinsMachMainz



Erzieher:innen

**Statt wegziehen.  
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz



Ausbildung und Studium

**Statt träumen.  
Stadt machen**

#MachDeinsMachMainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

**Statt gegeneinander.  
Stadt gemeinsam**

#MachDeinsMachMainz



KDZ – Kommunale Datenzentrale

**Statt vertagen.  
Stadt vernetzen**

#MachDeinsMachMainz



ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

**Statt resignieren.  
Stadt inspirieren**

#MachDeinsMachMainz





## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Allgemeinverfügung zum Ausschluss des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bezogen auf die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern 3. Ordnung in Mainz	3
◆ Vereinfachte Umlegung "Rheinuferweg Laubenheim"	4
◆ Zweckvereinbarung zwischen dem Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM), Anstalt des öffentlichen Rechts, und dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ (AVUS) zur erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen und Übernahme von Abwässern	5
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>8</b>
◆ Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 29.06.2023	8
◆ Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 05.07.2023	8
→ <b>Gremien</b>	<b>9</b>
◆ Absage der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg	9
◆ Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Drais	9
◆ Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen	9
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	10
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>11</b>
◆ Sozialarbeiter:in/Sozialpädagoge:in Team "umA" (m/w/d)	11
◆ Sachbearbeitung Verwaltung Pflegekinderdienst (m/w/d)	11
◆ Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)	11
◆ Teamleitung Qualitätsentwicklung Kitas (m/w/d)	11

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### **Allgemeinverfügung zum Ausschluss des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bezogen auf die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern** **3. Ordnung in Mainz**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. §§ 23 Abs. 1 Nummer 2, 25 Abs. 2 LWG sowie den §§ 23, 25, 26 WHG, § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 98 Abs. 3 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz – LWG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 3. Ordnung im Sinne des § 3 LWG wird untersagt. Gewässer im Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind der Gonsbach, Aubach, Adachbach, Königsbornbach, Waschbach, Forellenbach, Grottenbach, Wildgraben, Laubenheimer Ried und Marienborner Graben.
2. Die Untersagung nach Ziffer 1 umfasst auch die Entnahme durch Eigentümer:innen der an das jeweilige Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten (Anlieger:innen).
3. Für die vorstehenden Regelungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.09.2023.

#### **Begründung**

Aufgrund der anhaltenden Trockenperiode ist die Wasserführung der Gewässer 3. Ordnung im Mainzer Stadtgebiet stark reduziert. Die Gewässer 3. Ordnung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfassen die Bäche Gonsbach, Aubach, Adachbach, Königsbornbach, Waschbach, Forellenbach, Grottenbach, Wildgraben, Laubenheimer Ried und Marienborner Graben. Neben anhaltend hohen Temperaturen sorgen lange ausgebliebene Regenfälle für sehr niedrige Wasserstände. Eine Verbesserung ist derzeit nicht absehbar, da auch die

Niederschlagsmengen insgesamt unter Durchschnitt liegen. Durch die unkontrollierte Wasserentnahme wird diese ohnehin schwierige Situation der Gewässer gerade in Trockenperioden weiter verschlechtert. Es drohen nachteilige Veränderungen der Wasserqualität und vielfältige andere Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushalts. Die vorübergehende Einschränkung des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs soll dem entgegenwirken, um den besonderen Naturcharakter der Bäche einschließlich der Uferstreifen zu erhalten. Rechtsgrundlage der Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 23 Abs. 1 Nummer 2, 25 Abs. 2 LWG sowie den §§ 23, 25, 26 WHG. Demnach können der Gemeingebrauch, sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden. Nach § 23 Abs.1 Nummer 2 LWG ist eine Einschränkung insbesondere möglich, um den besonderen Natur- oder Nutzungscharakter eines Gewässers einschließlich seiner Ufer und Uferstreifen zu erhalten. Durch die Entnahme von Wasser droht der ohnehin niedrige Wasserstand noch weiter abzunehmen, sodass hierdurch nachteilig auf den Lebensraum Wasser eingewirkt wird. Auch die nach § 33 WHG festgelegten Vorgaben zur Mindestwasserführung würden durch eine weitere Entnahme beeinträchtigt. Der derzeit sehr geringe Wasserstand würde weiter abnehmen, die Temperatur des Gewässers ansteigen und der Sauerstoffgehalt im Gewässer abnehmen. Die Untersagungen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind geeignet um dem entgegenzuwirken, da durch das Verbot der Wasserentnahme mehr Wasser im Gewässer selbst erhalten bleibt und so die Wassermenge und den ökologischen Zustand des Gewässers sichert. Weitere mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Die Untersagung der Wasserentnahmen ist dringend geboten, um die Situation nicht weiter zu verschlechtern. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die Gefahr bestehen, dass durch Widersprüche weitere Verzögerungen und damit einhergehende Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands der Gewässer eintreten. Die große Trockenheit und ausbleibende Niederschläge lassen ein weiteres Zuwarten nicht zu. Daher ist ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Verfügungen verhindert werden sollen.



#### Hinweise:

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Verfügung können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, 11.07.2023  
Stadtverwaltung Mainz  
Im Auftrag

gez.

Olaf Nehrbaß  
Amtsleiter

#### Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung

#### Vereinfachte Umlegung "Rheinuferweg Laubenheim"

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Rheinuferweg Laubenheim“, Gemarkung Laubenheim, ist am 04.07.2023 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz, -Umlegungsausschuss- (bei Amt 60) Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle:

Am 87er Denkmal -Zitadelle Bau E-, 55131 Mainz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Mainz, 14.07.2023  
Landeshauptstadt Mainz  
-Umlegungsausschuss-

gez.

Julia Pfetsch  
Vorsitzende



**Zweckvereinbarung zwischen dem Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM), Anstalt des öffentlichen Rechts, und dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ (AVUS) zur erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen und Übernahme von Abwässern**

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, Industriestr. 70, 55120 Mainz, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Frau Jeanette Wetterling – im Folgenden WBM genannt –

und

der Abwasserzweckverband „Untere Selz“, Am Goldenen Lamm 1, 55262 Ingelheim, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Gerd Krüger – im Folgenden AVUS genannt –

schließen gem. §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 476) i. V. m. § 57 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 118), folgende Zweckvereinbarung:

**Präambel**

Der WBM nimmt satzungsgemäß die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Mainz wahr.

Der AVUS nimmt aufgrund seiner Verbandsordnung die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung u. a. im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein (Stadtteil Wackernheim) wahr.

Die Stadt Mainz und die Stadt Ingelheim bilden den Zweckverband Layenhof-Münchwald. Der Zweckverband besteht aus Flächen der Stadt Mainz, Gemarkung Finthen, und aus Flächen der Stadt Ingelheim am Rhein, Gemarkung Wackernheim.

Im Rahmen der vorliegenden Zweckvereinbarung soll die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die Flächen der Stadt Ingelheim im Zweckverbandsgebiet auf den WBM übertragen werden.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde schließen die Parteien daher folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung, die erstmalige Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen durch den WBM auf dem Gebiet der Gemarkung Wackernheim im Zweckverbandsgebiet sowie die Übernahme, Behandlung und Beseitigung des Abwassers (Schmutz-/Niederschlagswasser) der Grundstücke der Gemarkung Wackernheim, die sich auf dem Gebiet des Zweckverbandes Layenhof befinden.
- (2) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und damit die Entgelthoheit verbleibt beim AVUS. Mit dieser Zweckvereinbarung wird lediglich die Durchführung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben auf den WBM übertragen.

**§ 2 Herstellung der Entwässerungsanlagen**

- (1) Aufgabe des WBM ist die Planung, die erstmalige Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der auf dem Gebiet der Gemarkung Wackernheim im Zweckverbandsgebiet für die Übernahme der Abwässer erforderlichen Anlagen. Dazu gehören insbesondere Schmutzwasserkanäle, Oberflächenwasserkanäle, Versickerungsanlagen und Kanalhausanschlüsse.
- (2) Die mit den in Absatz 1 genannten im Zusammenhang stehenden Maßnahmen erfolgen durch den WBM.
- (3) Der WBM verpflichtet sich, den AVUS unverzüglich über die Planung und Fertigstellung von Entwässerungsanlagen zu informieren.

**§ 3 Einleitungsrecht**

- (1) Nach Fertigstellung aller dazu erforderlichen Anlagen im Zweckverbandsgebiet ist der AVUS berechtigt, das Abwasser (Schmutz-/Niederschlagswasser) der betroffenen Grundstücke im Zweckverbandsgebiet in das Abwassernetz des WBM einzuleiten.
- (2) Der WBM verpflichtet sich zur Übernahme und Behandlung des eingeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassers sowie zur Beseitigung der bei der Behandlung entstehenden Rückstände (z.B. Klärschlamm, Sand, Rechengut) gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben.
- (3) Das Abwasser der betroffenen Grundstücke im Zweckverbandsgebiet wird über Anschlussleitungen dem Entwässerungsnetz des WBM zugeführt.



#### § 4 Einleitungsanforderungen

Für die Einleitung gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 5 Kosten

- (1) Für die erstmalige Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen, die Ableitung des Abwassers und die Abwasserbehandlung werden durch den AVUS Abwasserentgelte entsprechend der Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (2) Zur Zeit beträgt die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung 1,62 EUR je m<sup>3</sup> auf die nach den §§ 22, 23 und 24 der Entgeltsatzung ermittelten Schmutzwassermenge. Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der möglichen Abflussfläche berechnet und beträgt derzeit 0,75 EUR je m<sup>2</sup>. Das jeweilige Entgelt wird den aktuellen Gebühren- und Beitragssätzen der Entgeltsatzung angepasst.
- (3) Nach § 10 der Entgeltsatzung beträgt der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung derzeit 4,86 EUR je m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche sowie der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung derzeit 10,74 EUR je m<sup>2</sup> möglicher Abflussfläche. Das jeweilige Entgelt wird den aktuellen Gebühren- und Beitragssätzen der Entgeltsatzung angepasst.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung werden durch vierteljährliche Vorausleistungen (Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) durch den WBM beim AVUS erhoben. Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Bereitstellung der Frischwasserverbräuche durch den jeweiligen Wasserversorger; der wiederkehrende Beitrag zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nach Ende des Kalenderjahres abgerechnet.
- (5) Der einmalige Beitrag für Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden vom WBM beim AVUS angefordert, wenn die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### § 6 Haftung

- (1) Der AVUS haftet für Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertragswidrigem Verhalten ergeben. Er hat dem WBM auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadenersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat, soweit der dem Dritten zu ersetzende Schaden auf einem durch den AVUS zu vertretendem vertragswidrigem Verhalten beruht.
- (2) Der WBM haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Kläranlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Starkregen, hervorgerufen werden. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Betriebsstörungen oder die Außerbetriebsetzung auf einer vom WBM zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

#### § 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam und gilt bis auf Widerruf.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann in beiderseitigem Einverständnis zum Jahresende jederzeit aufgehoben werden.
- (3) Sollte die Zweckvereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt werden, so muss die Kündigung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres unter Angabe der Beweggründe erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Beteiligten sind verpflichtet, die zuständige Aufsichts- und Fachbehörde über die Aufhebung zu informieren.

#### § 8 Auseinandersetzung

Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung wird die Verbindung des Abwassernetzes an der Gemarkungsgrenze unterbrochen. Erforderliche Kosten zur Neuordnung der Entwässerung gehen zu Lasten der kündigenden Partei; bei einvernehmlicher Aufhebung werden die Kosten hälftig aufgeteilt. Bei Kündigung durch den AVUS hat dieser dem WBM den Restbuchwert der hergestellten Entwässerungsanlagen unter Anrechnung der geleisteten Einmalbeiträge zu erstatten. Bei Kündigung durch den



---

WBM überlässt dieser dem AVUS die hergestellten Anlagen unter Verzicht auf die Kostenerstattung.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus materiellen oder formalen Gründen rechtswidrig sein, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in solchen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

55120 Mainz, den 28.06.2023  
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR

gez.

Jeanette Wetterling  
Vorstandsvorsitzende

55262 Ingelheim, den 28.06.2023  
Abwasserzweckverband „Untere Selz“

gez.

Gerd Krüger  
Verbandsgeschäftsführer

**Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM), Anstalt des öffentlichen Rechts, und dem Abwasserzweckverband „Untere Selz“ (AVUS) zur erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen und Übernahme von Abwässern wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 1706-3/WBM-AVUS/21a

54290 Trier, den 06.07.2023  
Im Auftrag

gez.

Dr. Sabrina Müller

---



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Werkausschuss Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, 29.06.2023**

TOP 2, Beschlussvorlage 0819/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die Fristüberschreitung für den Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis.

TOP 3, Beschlussvorlage 0823/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss den Kostenbescheid der SGD-Süd zur Kenntnis.

TOP 4, Beschlussvorlage 0835/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zu.

TOP 5, Beschlussvorlage 0824/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss die unaufschiebbaren Aufwendungen zur Kenntnis.

TOP 6, Beschlussvorlage 0536/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage nimmt der Werkausschuss den Grundsatzbeschluss zur energetischen Sanierung zur Kenntnis.

TOP 7, Beschlussvorlage 0972/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zu.

TOP 8, Beschlussvorlage 0854/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Verwertung von Altpapier zu.

TOP 9, Beschlussvorlage 0847/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung von Winterdienstleistungen zu.

TOP 10, Beschlussvorlage 0852/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Verwertung von Straßenkehrriech zu.

TOP 11, Beschlussvorlage 0848/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Verwertung von Sperrmüll zu.

TOP 12, Beschlussvorlage 0867/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Ersatzbeschaffung von fünf Abfallsammelfahrzeugen zu.

TOP 13, Beschlussvorlage 0864/2023  
Auf der Grundlage der obenstehenden Vorlage stimmt der Werkausschuss der Beauftragung zur Ersatzbeschaffung von zwei Abrollkippern mit Winterdienstausstattung zu.

**Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 05.07.2023**

TOP 3, Beschlussvorlage 0902/2023

Beschluss:  
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beschaffung der notwendigen Storage-Erweiterung für das KDZ-Rechenzentrum beschlossen.

TOP 4, Beschlussvorlage 0576/2023

Beschluss:  
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ die Beauftragung zur VPN-Realisierung für die Telearbeit/mobile Arbeit der Stadtverwaltung Mainz beschlossen.

TOP 5, Beschlussvorlage 0898/2023

Beschluss:  
Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Personalangelegenheiten beschlossen.



→ **Gremien**

**Absage der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg**

Die angesetzte gemeinsame Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am Mittwoch, 12.07.2023, 14:00 Uhr, Kurfürstliches Schloss, Forster-Saal (2. OG), Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz entfällt. Die Beschlussvorlage "Le 4" (Planstufe II) wird in der nächsten Gremienrunde behandelt.

3. Sonderauswertung der Zahlen zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Sexualstraftaten für Mainz aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022
4. Kurzvorstellung der beratenden Mitglieder des Ausschusses aus den Mainzer Frauenorganisationen
5. Sachstand Aus- und Umbau des Frauenhauses
6. Mitteilungen

Mainz, 7. Juli 2023

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Drais**

**Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019**

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Frau Melanie Günther (SPD) als Nachfolgerin von Herrn Dr. Stefan Weber gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Drais berufen.

Mainz, 10. Juli 2023  
Stadtverwaltung Mainz  
Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen**

**Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am Dienstag, 18.07.2023, 16:30 Uhr, Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG, Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 1. März 2023
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds



**Sitzung des Vergabeausschusses**

Mainz, 14.07.2023

**Einladung**

gez.

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am  
Freitag, 21.07.2023, 09:00 Uhr,  
Videokonferenz**

Manuela Matz  
Beigeordnete

Liveübertragung auf der Internetseite:  
[www.mainz.de/ausschuesse-live](http://www.mainz.de/ausschuesse-live)

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung am 06.07.2023
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
  - 3.1. Vergabeangelegenheiten;  
Anne-Frank-Realschule Plus, Energetische Sanierung  
- Gerüstbauarbeiten DIN 18451
  - 3.2. Vergabeangelegenheiten;  
Anne-Frank-Realschule Plus  
- Putzer- und Malerarbeiten
  - 3.3. Vergabeangelegenheiten;  
Kita MinniMax Mainz-Laubenheim  
- Bodenbelagarbeiten DIN 18365
4. Verschiedenes

**b) nicht öffentlich**

5. Anwendung der Wertungskriterien unter TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
  - 7.1. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 1072/2023
  - 7.2. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 1136/2023
  - 7.3. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 1140/2023
  - 7.4. Vergabeangelegenheiten  
Vorlage: 1142/2023
  - 7.5. Vergabeangelegenheiten;  
Vorlage: 1138/2023
  - 7.6. Vergabeangelegenheiten;
  - 7.7. Vergabeangelegenheiten;
  - 7.8. Vergabeangelegenheiten;
  - 7.9. Vergabeangelegenheiten;
8. Verschiedenes



---

## → Stellenausschreibungen

### Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in Team "umA" (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser  
**Amt für Jugend und Familie:**  
**Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in Team "umA"**  
(m/w/d)

Teilzeit (19,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 12  
TVöD mit Zulage nach Entgeltgruppe S 14 TVöD |  
befristet bis 31.12.2026; es wird ein unbefristeter  
Arbeitsvertrag geschlossen | ab sofort  
Kennziffer 51/81

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser  
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:  
[Bewerber Web \(mainz.de\)](https://www.bewerberweb.de)

---

### Sachbearbeitung Verwaltung Pflegekinderdienst (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser  
**Amt für Jugend und Familie:**  
**Sachbearbeitung Verwaltung Pflegekinderdienst**  
(m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 a TVöD |  
befristet | ab sofort  
Kennziffer 51/85

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser  
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:  
[Bewerber Web \(mainz.de\)](https://www.bewerberweb.de)

---

### Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser  
**Amt für Jugend und Familie:**  
**Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 6 TVöD |  
befristet, für die Dauer der Inanspruchnahme von  
Elternzeit | Im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit  
Kennziffer 51/80

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser  
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:  
[Bewerber Web \(mainz.de\)](https://www.bewerberweb.de)

---

### Teamleitung Qualitätsentwicklung Kitas (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser  
**Amt für Jugend und Familie:**  
**Teamleitung Qualitätsentwicklung Kitas (m/w/d)**

Teilzeit (34 Wochenstunden) | Entgeltgruppe S 15 TVöD |  
unbefristet | Im Fall des Freiwerdens der Stelle  
Kennziffer 51/84

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser  
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:  
[Bewerber Web \(mainz.de\)](https://www.bewerberweb.de)

---